



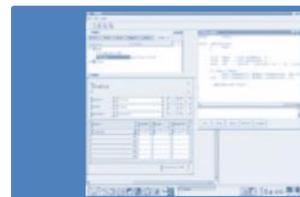
Amt für Gemeinden Graubünden  
Uffizzi da vischnancas dal Grischun  
Ufficio per i comuni dei Grigioni

---

# HRM2

Harmonisiertes  
Rechnungslegungsmodell 2  
für die Bündner Gemeinden

---



Praxisempfehlung Nr. 7

## Anlagenbuchhaltung, Investitionsrechnung

Fassung vom 1. Juli 2018

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Gesetzliche Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Anlagenbuchhaltung.....</b>	<b>4</b>
2.1 Grundsätzliches .....	4
2.2 Stammdaten.....	5
2.3 Anlagekategorien .....	5
2.4 Folgeinvestitionen .....	8
2.5 Zugänge Anlagen.....	8
2.6 Abgeschriebene Anlagen .....	9
2.7 Anlagenspiegel.....	9
2.8 Bilanzierung .....	11
2.9 Mehrwertsteuer .....	11
<b>3. Investitionsrechnung.....</b>	<b>12</b>
3.1 Grundsätzliches .....	12
3.2 Gliederung .....	13
3.3 Aktivierung, Passivierung .....	14

### Herausgeber

Amt für Gemeinden Graubünden  
Grabenstrasse 1  
7001 Chur

## 1. Gesetzliche Grundlagen

Das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) für die Bündner Gemeinden stützt sich auf folgende Erlasse:

- Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz; FHG; BR 710.100)
- Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG; BR 710.200)

Die Bestimmungen des FHG gelten für die politischen Gemeinden, soweit nicht abweichende kantonale Bestimmungen gelten oder das Gesetz ausdrücklich kantonale Tatbestände regelt. Für die Regionen und Gemeindeverbände sowie die Bürgergemeinden gilt das Gesetz sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen gelten.

## **2. Anlagenbuchhaltung**

### **2.1 Grundsätzliches**

Die Vermögenswerte, die über mehrere Jahre genutzt werden, sind in einer Anlagenbuchhaltung zu führen. Die Anlagenbuchhaltung weist detaillierte Angaben über die Entwicklung dieser Vermögenswerte aus (vgl. Art. 19 FHVG).

In der Anlagenbuchhaltung (Softwareprogramm) werden die Ausgaben für Verwaltungsvermögen sowie die damit zusammenhängenden Einnahmen, welche in der Investitionsrechnung verbucht werden, sowie die Sachanlagen des Finanzvermögens erfasst. Die Vermögenswerte, welche über die Erfolgsrechnung verbucht werden, sind grundsätzlich nicht zu erfassen. Bei Bedarf können sie jedoch zu Inventarzwecken in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen werden.

Die Anlagenbuchhaltung liefert wichtige Informationen für die Erstellung des Budgets und der Finanzplanung. Zudem wird daraus der Anlagenspiegel für den Anhang zur Jahresrechnung generiert.

Das Softwareprogramm ist in der Regel mit der Finanzbuchhaltung (Bilanz, Erfolgs- und Investitionsrechnung), dem Kreditorenprogramm sowie dem Finanzplanungstool verknüpft.

## 2.2 Stammdaten

Die in der Software erfassten Anlagen des Verwaltungsvermögens sollten mindestens die folgenden Stammdaten enthalten:

- Anlagelaufnummer, Kontonummer der Bilanz, Bezeichnung der Anlage
- Kontierung (Funktion / Sachgruppe), in welcher die jährlichen Abschreibungen verbucht werden
- Anlagekategorie, Nutzungsdauer in Jahren, Abschreibungssatz in Prozent
- Anschaffungs- bzw. Erstellungsjahr
- (Rest-)Nutzungsdauer in Jahren
- Investitionsausgaben und -einnahmen (brutto) nach Rechnungsjahr aufgeteilt (Anschaffungs- / Herstellungswert, Einnahmen, Abschreibungsbasis)
- Ordentliche Abschreibungen je Rechnungsjahr
- Ausserordentliche Abschreibungen / Wertberichtigungen je Rechnungsjahr
- Bildung zusätzliche Abschreibungen je Rechnungsjahr
- Auflösung zusätzliche Abschreibungen je Rechnungsjahr
- Restbuchwert je Rechnungsjahr

Zudem können die Anlagen bei Bedarf mit weiteren Informationen ergänzt werden (z. B. Parzellennummer, Versicherungswert, Standort, etc.)

## 2.3 Anlagekategorien

Für die Berechnung der linearen Abschreibung ist jeder Anlage (sofern diese abzuschreiben ist), die entsprechende Anlagekategorie mit der Nutzungsdauer und dem Abschreibungssatz zuzuweisen. Die verschiedenen Anlagekategorien / Nutzungsdauern sollten in der Software hinterlegt werden, damit eine einfache Zuweisung möglich ist.

Die Gliederung der verschiedenen Anlagen kann sich an den Anlagekategorien oder an der Gliederung der Bilanz orientieren.

## Beispiele Anlagekategorien Verwaltungsvermögen

Anlagekategorien (vgl. Art. 23 FHVG)	Konto Investitionsrechnung	Beispiele (nicht abschliessend)
Grundstücke	500x Grundstücke	Bebaute und unbebaute Flächen, wie z. B. Bauland, Kulturland und übrige Grundstücke wie Erholungszonen, Grünzonen, Naturschutzgebiete, Parkanlagen, Schutzzonen (Bebaute Flächen werden als Grundstücke bilanziert, weil sie nicht planmässig abgeschrieben werden, vgl. Art. 22 Abs. 6 FHVG)
Hochbauten Liegenschaften aller Art inkl. Grundstück, Technik und Installationen, jedoch ohne Mobilier	504x Hochbauten	<b>Verwaltungsgebäude</b> wie Gemeindehaus, Gemeindesaal, Mehrzweckgebäude, alle übrigen öffentlichen Gebäude wie Gemeindebibliothek, Ortsmuseum, <b>Schulgebäude</b> wie Kindergarten, Schulhäuser, Turnhallen, Aussenanlagen, <b>weitere Gebäude</b> wie Altersheim, Betriebsgebäude, Feuerwehrgebäude, Feuerwehrmagazine, Forsthäuser, Waldhütten, Alphütten, Friedhofgebäude, Abdankungsgebäude, Krematorium, Werkhof, Werkgebäude, Lagergebäude, Abfallsammelstellen, Kinderheime, Kinderhorte, Ferienheime, Kunsteisbahnen, Schiessanlagen, Schützenhäuser, Spitäler, Schwimm- und Hallenbäder, Sportgebäude, Parkhäuser, <b>Sonderbauwerke</b> wie Kehrlichtverbrennungsanlagen, Militärgebäude, Truppenunterkünfte, Zivilschutzbauten, Denkmalbauten sowie <b>Einrichtungen</b> , welche fest mit dem Gebäude verbunden sind wie Heizung, Sanitärinstallationen, Photovoltaikanlagen
Tiefbauten Strassen, Verkehrswege	501x Strassen / Verkehrswege	Gemeindestrassen, Flurstrassen, Waldstrassen, Waldwege, Wanderwege, Uferwege und übrige Strassen- und Verkehrswege, Parkplätze, Trottoire, Fahrbahnen, Fahrradanlagen, Fussgängeranlagen, Lärmschutzwände, Brücken, Verkehrsanlagen, Strassensignalisationen, Strassenbeleuchtungsanlagen, Bergbahnen, Transportanlagen, Schienenwege, Industriegeleise
Tiefbauten übrige	503x übriger Tiefbau	Wasserversorgungsanlagen, Wasserbauwerke, Reservoir, Kläranlagen, Abwasserentsorgungsanlagen, Abwasserreinigungsanlagen, ARA, Ablagerungsplätze, Deponien, Kehrlichtdeponie, Abfallanlagen, Parkplätze, Friedhöfe, Freibäder, Sportanlagen, Sportplätze, Spielplätze, Flughäfen, Lawinverbauungen, Brunnenanlagen, übrige Tiefbauten

Anlagekategorien (vgl. Art. 23 FHVg)	Konto Investitionsrechnung	Beispiele (nicht abschliessend)
Wald	505x Waldungen	Waldungen (Grundstück), Aufforstungen, Entwässerungen von Waldungen, Waldkäufe, Waldverbauungen
Alpen	509x übrige Sachanlagen	Alpen, Weiden
Kanal- und Leitungsnetze	503x übriger Tiefbau	Wasserleitungen, Wasserleitungsnetze, Kanalbauten, Kanalisation, Kanalisationsleitungen, Kanalnetze, Stromnetze, Gemeinschaftsantennen, Kabelfernsehen, Glasfasernetze
Gewässerverbauungen	502x Wasserbau	Bachverbauungen, Gewässerschutzbauten, Gewässerverbauungen, Gewässerausbau, Wasserbau, Hochwasserschutz, Renaturierungen, Uferzonen, Weiher, Bachöffnungen
Mobilien, Maschinen, Ausstattungen, allgemeine Motorfahrzeuge	506x Mobilien	Geräte, Maschinen, Ausstattungen, Apparate, Fahrzeuge: Personenwagen, Last- und Nutzfahrzeuge bis 3.5 t, Mobiliar (Möbel, Büroausstattungen, Einrichtungen, usw.) Medizinische Geräte
Spezialfahrzeuge	506x Mobilien	Spezialfahrzeuge, Last- und Nutzfahrzeuge über 3.5 t wie Rettungsfahrzeuge (Feuerwehr, Sanität), Transportwagen, Strassenreinigung
Informatik- und Kommunikationssysteme	506x Mobilien	EDV-Anlagen, Informatikanlagen, IT-Geräte, Server, Personalcomputer (Hardware inkl. Zubehör und Peripherie), übrige Informatikanlagen und Telekommunikationseinrichtungen (Telefonanlagen)
Software	520x Software	Informatik-Software und Lizenzen (Standardarbeitsplatz-Software und selbsterstellte Software)
Lizenzen, Nutzungsrechte	521x Patente, Lizenzen	Mehrjährige erworbene Lizenzen, Patente und Nutzungsrechte
Orts- und Regionalplanungen, übrige Planungen	529x übrige immaterielle Anlagen	Ortsplanung, Regionalplanung, Amtliche Vermessung, Planprojekte, Planungsausgaben, Leitungskataster (GWP, GEP, LIS, GIS)
Übrige immaterielle Anlagen	529x übrige immaterielle Anlagen	Enteignungsentschädigung (materielle Enteignungen)

## 2.4 Folgeinvestitionen

Die Folgeinvestitionen werden in der Anlagenbuchhaltung als eigene Untereinlage in der gleichen Anlagekategorie wie die Hauptanlage angelegt. Die Nutzungsdauer der Folgeinvestition wird gemäss den vorgegebenen Nutzungsdauern je Anlageart übernommen und entsprechend linear abgeschrieben. Die Bewertungsdaten der Hauptanlage werden nicht verändert. Die Hauptanlage und die Folgeinvestition haben somit eine unterschiedliche (Rest-) Nutzungsdauer. Die Folgeinvestitionen unterscheiden sich in Ersatzinvestitionen (⇒ Ersatz der alten defekten oder verbrauchten Anlage durch eine neue gleiche oder zumindest gleichwertige Anlage), Rationalisierungsinvestition (⇒ Auswechslung noch funktionierender und einsetzbarer Anlagen mit dem Zweck, Kosten zu reduzieren) und Erweiterungsinvestition (⇒ Beschaffung zusätzlicher Anlagen, um das vorhandene Leistungspotential zu vergrössern).

## 2.5 Zugänge Anlagen

Die Ausgaben und Einnahmen für **Verwaltungsvermögen** in der Investitionsrechnung sind spätestens Ende Jahr in der Anlagenbuchhaltung zu erfassen und in der Bilanz zu aktivieren, bzw. zu passivieren. In der Anlagenbuchhaltung (und in der Bilanz) werden die Investitionen während der Realisationsphase als sogenannte "Anlagen im Bau Verwaltungsvermögen" erfasst und erst mit dem Nutzungsbeginn, bzw. nach Vorliegen der Bauschlussabrechnung in die entsprechenden Anlagekategorien umgebucht / aufgeteilt. Diese Umbuchungen erfolgen je nach Softwareprogramm unterschiedlich.

Die Sachanlagen des **Finanzvermögens** (Grundstücke, Gebäude, Mobilien) werden ebenfalls in der Anlagenbuchhaltung erfasst. Für das Finanzvermögen wird keine Investitionsrechnung geführt. Der Zugang (Kauf, Erstellung, wertvermehrende Sanierungen, Umbauten) sowie der Abgang (Verkauf, Übertragung in das Verwaltungsvermögen) von Liegenschaften im Finanzvermögen wird direkt in der Bilanz verbucht und auch nicht budgetiert. Die auflaufenden Kosten bei der Erstellung von Gebäuden oder bei wertvermehrenden Sanierungen / Umbauten werden unter der Kontogruppe "Anlagen im Bau Finanzvermögen" bilanziert. Sie darf nur aktivierbare Tatbestände beinhalten. Bei Inbetriebnahme erfolgt die Umbuchung in die Kontogruppe "Grundstücke, bzw. Gebäude Finanzvermögen".

## 2.6 Abgeschriebene Anlagen

Die vollständig abgeschriebenen Anlagen des Verwaltungsvermögens können zwecks Information weiterhin in der Anlagenbuchhaltung geführt werden. In der Bilanz hingegen sind die aktivierten Kosten und die kumulierten Abschreibungen dieser Anlagen auszubuchen (gegenseitig zu "verrechnen") und im Anlagespiegel unter den Abgängen auszuweisen.

## 2.7 Anlagespiegel

Zur Dokumentation und Information über die Anlagegüter ist ein Anlagespiegel für das Finanz- und das Verwaltungsvermögen zu erstellen und jeweils im Anhang zur Jahresrechnung zu publizieren (vgl. Art. 13 Abs. 1 FHG). Der Anlagespiegel dient der Offenlegung der Rechnungslegungsgrundsätze, welche in der Anlagebuchhaltung zur Anwendung kommen und der Dokumentation der Anlagen selbst. Die Werte im Anlagespiegel werden aus der Anlagenbuchhaltung generiert und müssen mit den Werten in der Bilanz übereinstimmen.

In der Spalte "Zugänge" des Anlagespiegels des Verwaltungsvermögens werden die Nettoinvestitionen, bzw. ein allfälliger Finanzierungsüberschuss der Investitionsrechnung des Rechnungsjahres ausgewiesen. In der Spalte "Abgänge" werden Abgänge von Verwaltungsvermögen bei Veräusserungen, Übertragungen ins Finanzvermögen oder wenn die Anlage auf null Franken abgeschrieben ist, aufgeführt.

Die Zeilen- und Spaltendarstellung der nachfolgenden Muster der Anlagespiegel kann selbstverständlich auch umgekehrt erfolgen.

**Muster Anlagenspiegel Sachanlagen Finanzvermögen**

Konto	10800	10801	1084	1086	1087	1089	
Sachanlagen	Grundstücke	Grundstücke FV	Gebäude	Mobilien	Anlagen	übrige	
Finanzvermögen	Finanzvermögen	mit Baurechten	Finanzvermögen	Finanzvermögen	im Bau FV	Sachanlagen FV	Total
<b>Buchwert per 01.01.xx</b>							
+ Zugänge							
+ Übertragungen vom VV							
- Abgänge							
- Übertragungen ins VV							
+/- Verkehrswertanpassungen							
Umgliederungen							
<b>Buchwert per 31.12.xx</b>							

**Bemerkungen**

Abgänge	Abgänge von Finanzvermögen bei Veräusserungen oder Übertragung ins Verwaltungsvermögen
Verkehrswertanpassungen	Wertveränderungen (Auf- und Abwertungen) aufgrund der Bewertungsvorschriften
Umgliederungen	Umbuchungen zwischen den verschiedenen Bilanzkonten innerhalb des Finanzvermögens

**Muster Anlagenspiegel Sachanlagen Verwaltungsvermögen**

Konto	1400	1401	1402	1403	1404	1405	1406	1407	
Sachanlagen	Grundstücke	Strassen/		übrige			Mobilien	Anlagen	
Verwaltungsvermögen	unüberbaut	Verkehrswege	Wasserbau	Tiefbauten	Hochbauten	Waldungen	VV	im Bau VV	Total
<b>Anschaffungskosten</b>									
<b>Stand per 01.01.xx</b>									
+ Zugänge									
- Abgänge									
Umgliederungen									
<b>Stand per 31.12.xx</b>									
<b>Kumulierte Abschreibungen</b>									
<b>Stand per 01.01.xx</b>									
+ Ordentliche Abschreibungen									
+ Ausserord. Abschreibungen									
+ Zusätzliche Abschreibungen									
- Abgänge									
Umgliederungen									
<b>Stand per 31.12.xx</b>									
<b>Buchwert per 31.12.xx</b>									

**Muster Anlagenspiegel übriges Verwaltungsvermögen**

Konto	1409	1420	1421	1427	1429	144x	145x	146x	
übriges	Übrige			Immat. Anlagen	übrige			Investitions-	
Verwaltungsvermögen	Sachanlagen	Software	Lizenzen	in Realisation	immat. Anlagen	Darlehen	Beteiligungen	beiträge	Total
<b>Anschaffungskosten</b>									
<b>Stand per 01.01.xx</b>									
+ Zugänge									
- Abgänge									
Umgliederungen									
<b>Stand per 31.12.xx</b>									
<b>Kumulierte Abschreibungen</b>									
<b>Stand per 01.01.xx</b>									
+ Ordentliche Abschreibungen									
+ Ausserord. Abschreibungen									
+ Zusätzliche Abschreibungen									
- Abgänge									
Umgliederungen									
<b>Stand per 31.12.xx</b>									
<b>Buchwert per 31.12.xx</b>									

**Bemerkungen**

<b>Anschaffungskosten</b>	
Stand per 01.01.xx	Kumulierte Investitionsausgaben der Vorjahre
Zugänge	Nettoinvestitionen des Rechnungsjahres
Abgänge	Abgänge von Verwaltungsvermögen bei Veräusserungen, Übertragungen ins Finanzvermögen oder wenn die Anlage auf null Franken abgeschrieben ist
Umgliederungen	Umbuchungen zwischen den verschiedenen Bilanzkonten innerhalb des Verwaltungsvermögens
<b>Kumulierte Abschreibungen</b>	
Stand per 01.01.xx	Kumulierte Abschreibungen der Vorjahre
Ordentliche Abschreibungen	Lineare Abschreibungen des Rechnungsjahres nach der Nutzungsdauer
Ausserordentliche Abschreibungen	Wertberichtigungen (Art. 21 FHVg)
Zusätzliche Abschreibungen	Zusätzliche Abschreibungen (Art. 24 FHVg)
Abgänge	Abgänge von kumulierten Abschreibungen von Verwaltungsvermögen bei Veräusserungen, Übertragungen ins Finanzvermögen oder wenn die Anlage vollständig abgeschrieben ist
Umgliederungen	Umbuchungen zwischen den verschiedenen Bilanzkonten innerhalb des Verwaltungsvermögens
<b>Buchwert</b>	
Buchwert per 31.12.xx	Buchwerte (Anlagerestwerte) per Rechnungsabschluss

## 2.8 Bilanzierung

In der Bilanz werden die Vermögenswerte des Finanz- und Verwaltungsvermögen nicht mehr einzeln aufgeführt (z. B. Grundstück A, Grundstück B, etc.), sondern lediglich in den einzelnen Sachgruppen als Total zusammengefasst (z. B. im Konto 1080 Grundstücke Finanzvermögen). Die einzelnen Anlagen sind in der Anlagenbuchhaltung ersichtlich. Das Total in der Bilanz muss mit dem Total in der Anlagenbuchhaltung übereinstimmen.

Die Sachgruppen des Verwaltungsvermögens werden i.d.R. unterteilt in einen steuerfinanzierten (Allgemeiner Haushalt) und gebührenfinanzierten Aufgabenbereich (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft, Elektrizitätswerk).

## 2.9 Mehrwertsteuer

Die Anlagen von vorsteuerberechtigten Bereichen werden sowohl in der Anlagenbuchhaltung, wie auch in der Investitionsrechnung ohne die Mehrwertsteuer erfasst. Nicht vorsteuerberechtigte Anlagen werden mit der MWST erfasst. Die Zahlen in der Anlagenbuchhaltung müssen mit den Zahlen in der Investitionsrechnung und der Bilanz übereinstimmen.

## 3. Investitionsrechnung

### 3.1 Grundsätzliches

Die Investitionsrechnung enthält die Ausgaben für Verwaltungsvermögen sowie die damit zusammenhängenden Einnahmen (vgl. Art. 12 Abs. 1 FHVG). Sie sind über die Investitionsrechnung zu buchen, wenn der Bruttobetrag folgende Aktivierungsgrenze übersteigt:

- |   |     |         |
|---|-----|---------|
| • Gemeinden bis 1'000 Einwohner             | CHF | 25'000  |
| • Gemeinden über 1'000 bis 5'000 Einwohner  | CHF | 50'000  |
| • Gemeinden über 5'000 bis 10'000 Einwohner | CHF | 75'000  |
| • Gemeinden über 10'000 Einwohner           | CHF | 100'000 |

Gewährte rückzahlbare, verzinsliche oder unverzinsliche Darlehen des Verwaltungsvermögens mit vereinbarter Laufzeit, bzw. deren Veränderungen sowie Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, bzw. deren Veränderungen sind unabhängig vom Betrag in der Investitionsrechnung zu erfassen (vgl. Art. 12 Abs. 2 FHVG).

Die Nettoinvestitionen sind die Basis für die Berechnung der ordentlichen Abschreibungen.

Ordentlicher und periodischer Unterhalt sowie die Instandstellung, welche die Nutzung der Anlagen im Rahmen der Nutzungsdauer und des Nutzungsumfanges sicherstellen (Winterdienst, Wartung/Service, Behebung von Mängeln/Schäden), sind in der Erfolgsrechnung zu verbuchen. Ob die Leistungen durch das eigene Personal (interne Verrechnungen) oder durch Dritte erbracht werden, ist dabei nicht relevant.

### 3.2 Gliederung

Die Investitionsrechnung gliedert sich nach folgenden Sachgruppen:

#### Ausgaben

Konto	Bezeichnung
50	Sachanlagen
51	Investitionen auf Rechnung Dritter
52	Immaterielle Anlagen
54	Darlehen
55	Beteiligungen
56	Eigene Investitionsbeiträge
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge
58	Ausserordentliche Investitionen
59	Übertrag an Bilanz / Passivierung

#### Einnahmen

Konto	Bezeichnung
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen
61	Rückerstattungen
62	Abgang immaterieller Anlagen
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung
64	Rückzahlung von Darlehen
65	Übertragung von Beteiligungen
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge
68	Ausserordentliche Investitionseinnahmen
69	Übertrag an Bilanz / Aktivierung

### 3.3 Aktivierung, Passivierung

Spätestens am Ende der Rechnungsperiode werden die Investitionsausgaben im Verwaltungsvermögen aktiviert, bzw. die Investitionseinnahmen passiviert.

Investitionseinnahmen, wie z. B. Subventionsbeiträge oder Beiträge Dritter können in der Regel einem bestimmten Anlagegut zugeordnet werden. Anders verhält es sich mit den Anschlussgebühren. Die Anschlussgebühren (z. B. für die Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung) werden nicht für eine bestimmte Anlage erhoben, sondern für die Finanzierung der gesamten Infrastrukturanlagen. Es wird deshalb empfohlen, diese Einnahmen jeweils bei der ältesten bilanzierten Anlage zu passivieren. Dies führt bei dieser Anlage zu einem jährlich ändernden Abschreibungsaufwand. Ist keine Anlage bilanziert im Verwaltungsvermögen, so können die Anschlussgebühren dem entsprechenden Verpflichtungs-, bzw. Vorschusskonto im Eigenkapital gutgeschrieben werden.

#### Beispiel – Verbuchung Anschlussgebühren Wasserversorgung

Die in der Rechnungsperiode vereinnahmten Anschlussgebühren für die Wasserversorgung betragen CHF 200'000. Im Verwaltungsvermögen ist lediglich noch das Konto "14031 Wasserleitungen" mit einem Saldo von CHF 150'000 bilanziert/aktiviert.

#### Buchungen

Soll	Haben	Betrag in CHF
10020 (Bilanz, Flüssige Mittel)	7102.6370 (Investitionsrechnung)	
Anschlussgebühren Wasserversorgung	Anschlussgebühren Wasserversorgung	200'000
9990.5900 (Abschluss)	14031 (Bilanz, Verwaltungsvermögen)	
Passivierung Anschlussgebühren	Passivierung Anschlussgebühren	150'000
9990.5900 (Abschluss)	29001 (Bilanz, Eigenkapital)	
Passivierung Anschlussgebühren	Passivierung Anschlussgebühren	
Restbetrag in SF Wasserversorgung	Restbetrag in SF Wasserversorgung	50'000

Die Anschlussgebühren für die Wasserversorgung werden solange auf dem Verpflichtungs-, bzw. Vorschusskonto der Spezialfinanzierung Wasserversorgung verbucht, bis wieder Verwaltungsvermögen für den Bereich Wasserversorgung bilanziert ist.